

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	04.12.2020
Amt:	60.2 - Tiefbau	Drucksachenummer: <b>VII/0365</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	60.2 - 66 11 01			
<b>TOP:</b>	Entscheidung über Antrag zur Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage Arneburger Straße - vom Birkenweg bis zur Tannensiedlung			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>		<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	20.01.2021		

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, dem Antrag zur Errichtung einer Straßenbeleuchtung im Verlauf des Radweges an der Arneburger Straße - vom Birkenweg bis zur Tannensiedlung bzw. bis zur B 189 - nicht stattzugeben.

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 05.05.2020 an den Ausschuss für Stadtentwicklung wurde von den Bewohner der Tannensiedlung ein Antrag zur Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in der Arneburger Straße - vom Birkenweg bis zur Tannensiedlung bzw. bis zur Kreuzung der B 189 - gestellt.

Dieser Antrag sowie die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag wurden mit Schreiben vom 29.09.2020 an alle Fraktionen des Stadtrates und den Ausschuss für Stadtentwicklung versandt. Seitens der Verwaltung wird die Errichtung einer Straßenbeleuchtung in dem besagten Abschnitt der Arneburger Straße mit folgender Begründung abgelehnt:

Der Radweg befindet sich an einer Landesstraße und ist zudem außerhalb der Ortschaft und fällt somit nicht in die Verkehrssicherungspflicht der Hansestadt Stendal. Die Landesstraßenbaubehörde ist Baulastträger der Arneburger Straße und des parallelverlaufenden Radwegs, welcher sich abseits der Fahrbahn befindet und asphaltiert ist.

Die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage in diesem Abschnitt würde für die Hansestadt Stendal einen hohen finanziellen Kostenaufwand bedeuten.

Dieser Tatsache geschuldet und vor allem der hier nicht gegebenen Beleuchtungspflicht der Kommune, wird aus Sicht der Verwaltung die Errichtung einer Beleuchtung des hier in Rede stehenden Radwegeabschnitts verkehrstechnisch nicht als erforderlich bewertet, weder der Abschnitt - vom Birkenweg bis zur Tannensiedlung - noch die Weiterführung bis zur Kreuzung B 189.

Überdies müssen Fahrräder über eine funktionstüchtige eigene Beleuchtung verfügen, welche gemäß Straßenverkehrsordnung für diese Verkehrsteilnehmer zwingend vorgeschrieben ist.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Übersichtsplan